Benutzungs- und Gebührensatzung für Halle, Räume und Säle

vom 13. April 1999

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. April 1999 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Überlassung von Hallen, Räumen und Sälen in Gemeindeeigentum beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Diese Satzung gilt für die Benutzung
 - der Turnhalle Merdingen mit Keller
 - der Zehntscheune
 - des Bürgersaals.
- 2. Halle, Räume und Säle (künftig: Räume) stehen im Eigentum der Gemeinde Merdingen und werden von ihr als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2 Zweck

- 1. Diese Räume dienen dem Sportunterricht der Schule, den Veranstaltungen der Volkshochschule, der Jugendmusikschule, der kirchlichen Institutionen sowie den örtlichen Vereinen zur Abhaltung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Firmen können die Räume für Präsentationen, Ausstellungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen überlassen werden. Bei Veranstaltungen im allgemein öffentlichen oder gemeindlichen Interesse entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 2. Soweit die Räume von Schulen im Rahmen ihres Unterrichtes genutzt werden, stehen sie vorrangig hierfür zur Verfügung.
- 3. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- 4. Ein Recht auf Weiter- oder Untervermietung darf nicht eingeräumt werden.

§ 3 Zuständigkeit, Hausrecht

- 1. Die Räume werden von der Gemeinde Merdingen verwaltet und vergeben. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Organisationsplan der Gemeindeverwaltung.
- 2. Während des Schulbetriebes oder bei anderen Schulveranstaltungen übt der jeweils zuständige Hausmeister im Auftrag des Schulleiters das Hausrecht aus. Im übrigen wird das Hausrecht durch den Hausmeister oder von der Gemeinde berechtigten Personen im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Den Weisungen der Hausmeister und der Gemeinde haben die Benutzer nachzukommen.

§ 4 Belegungspläne

- Für den Schulsport und andere schulische Veranstaltungen ist von den Schulen ein Belegungskonzept zu erstellen und der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Es bildet die Grundlage für den Belegungsplan für außerschulische Veranstaltungen. Dieser Belegungsplan wird unter Mitwirkung der Veranstalter von der Gemeinde aufgestellt und allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben.
- 2. Die Belegungspläne sind für die Schulen und die Veranstalter verbindlich. Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der Einwilligung der Gemeindeverwaltung.
- 3. Die Gemeinde ist bei außerschulischen Veranstaltungen berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die davon betroffenen Veranstalter sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Bei Eigenbedarf der Gemeinde dürfen die Räume von Dritten nicht benutzt werden.
- 4. Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht der Gemeinde als Eigentümer ist ausgeschlossen., wenn die Räume geschlossen werden oder Eigenbedarf geltend gemacht wird.

§ 5 Überlassungsverfahren

- 1. Die Überlassung eines Raumes ist grundsätzlich schriftlich und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
 - Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters
 - Bezeichnung der gewünschten Räumlichkeiten
 - Beginn und Ende der Veranstaltung sowie der Vorbereitung und des Aufräumens
 - Name, Anschrift und Funktion der Person, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
- 2. Grundlage für die Überlassung von Räumen bildet eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Merdingen. Liegt keine schriftliche Genehmigung vor, so ist die Inanspruchnahme der Räume untersagt.
- 3. Die dauernde bzw. regelmäßige Vergabe von Räumen, z.B. für Übungs- und Sportzwecke, bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Diese wird im Rahmen der Erstellung der Belegungspläne erteilt. Entsprechendes gilt auch für den lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen. Anträge auf Änderung dieser regelmäßigen Nutzung sollen jeweils spätestens am 15. Oktober für das folgende Jahr bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

§ 6 Allgemeine Benutzungsregelungen

- Für alle Räume gelten die nachstehenden grundsätzlichen Ordnungsvorschriften. Sie sind für den Veranstalter Mindestnormen und deshalb ergänzbar um alle naheliegenden Ordnungsregelungen, deren Beachtung auch allgemeiner Lebenserfahrung vom Veranstalter darüber hinaus erwartet werden können.
 - Insbesondere sind die bei der schriftlichen Genehmigung beigefügten Auflagen, Hinweise zur Reinigungspflicht und Merkblätter Bestandteil der Überlassung und daher zu beachten.

- 2. Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- 3. Die Räume dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. In Hallen sind beim Sportbetrieb nur Schuhe mit hellen Sohlen zugelassen, keine Stollen, Noppen oder Spikes; die Schuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.
- 4. In den Räumen darf grundsätzlich nicht geraucht werden; eine Ausnahme besteht für die Zehntscheune und die gesondert ausgewiesenen Räume, wenn mit der Veranstaltung eine Bewirtung (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz) verbunden ist.
- 5. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Getränke dürfen nicht auf die Spielflächen und Empore der Turnhalle mitgenommen werden. Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Bei geöffneter Garderobe besteht Benutzungszwang; Verantwortung und Haftung obliegt dem Veranstalter.
- 6. Turn- und Sportgeräte sowie Inventar müssen getragen, mit verfügbaren Transportgeräten transportiert oder gerollt werden. Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standort zurückzubringen. Benutzern kann erlaubt werden, eigene Sportgeräte in der Halle unterzubringen; eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte ist ausgeschlossen.
- 7. Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes und den Verantwortlichen der Veranstaltungen obliegen außerdem
 - a) sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,
 - b) festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
 - c) vor, während und nach der Benutzung für Ruhe und Ordnung zu sorgen,
 - d) die öffentliche Ordnung vor den Gebäuden während der An- und Abfahrt der Teilnehmer und Besucher sicherzustellen,
 - e) auf die sparsame Verwendung von Duschwasser, Beleuchtung und ausreichende Belüftung einzuwirken.
- 8. Die Beleuchtung in der Halle ist nach Beendigung der Veranstaltung auszuschalten; die Halle ist beim Verlassen abzuschließen. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Hausmeister zu benachrichtigen.

§ 7 Benutzungszeiten

- 1. Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
- 2. Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeindeverwaltung sofort darüber zu unterrichten. Die Halle wird für den Übungsbetrieb nur freigegeben, wenn mindestens 6 Teilnehmer anwesend sind.

3. Die Benutzung der Räume während der Schulferien, Fasnachtsvorbereitungen oder bei notwendigen Reparaturen wird im Einzelfall besonders geregelt; die rechtzeitige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt dieser Zeiten ist verbindlich. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Raumes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 8 Besondere Veranstaltungen

- 1. Ist für eine Veranstaltung das Herrichten von Einrichtungen, z.B. Tische, Stühle, Dekorationen, Bewirtungsgegenstände, erfoderlich, hat der Veranstalter zuvor mit dem Hausmeister Art und Zeitpunkt abzustimmen. Das Ein- und Ausräumen ist jedoch Angelegenheit des Veranstalters. Nach Beendigung sind die Räume und Einrichtungen gereinigt zu übergeben, Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Soweit Veranstalter Dekorationsmaterial verwenden, dürfen dadurch die Räume nicht beschädigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Bandenwerbung und ähnliche Werbeanbringungen. Im übrigen darf Dekorationsmaterial und Werbungsgegenstände nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden.
- 3. Den Veranstaltern bzw. deren Verantwortlichen obliegen nachstehende zusätzliche Pflichten
 - a) Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen (siehe §§ 110 bis 123 der Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz),
 - b) Einholung notwendiger Genehmigungen für die Veranstaltung z.B. Wirtschaftserlaubnis oder Sperrzeitverkürzung nach dem Gaststättengesetz,
 - c) Meldungen in steuerlicher Hinsicht, z.B. GEMA.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

- 1. Die Gemeinde ist gegenüber den Veranstaltern von allen Schadenersatzansprüchen freigestellt.
- 2. Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Inventar durch die Nutzung der Räume entstehen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltungen verursacht worden ist. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 3. Die Gemeinde übernimmt weder für Garderobe noch für hinterlegte oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern eine Haftung.
- 4. Soweit gegenüber der Gemeinde Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend gemacht werden, daß Veranstalter die Vorschriften dieser Satzung nicht beachtet haben, haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die gegen diese Benutzungsregelungen wiederholt zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren

- 1. Für die Benutzung der Räume werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet mit dem Zeitpunkt der endgültigen Räumung.
- 3. Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 4. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluß des Benutzungsvertrages oder bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke mit der Zustellung des Gebührenbescheids.
- 5. Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner sofort zur Zahlung fällig.
- 6. Die Überlassung von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie eine Sicherheitsleistung erbracht wird.
- 7. Mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind sämtliche Nebenkosten im normalen Umfang z.B. Strom, Wasser, Heizung, Telefon sowie die normale Abnutzung aller überlassenen Einrichtungen in vollem Umfang abgegolten.
- 8. Bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke oder bei Veranstaltungen im allgemeinen öffentlichen Interesse können von der Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16, April 1999 in Kraft.

Merdingen, den 13. April 1999

Escher, Bürgermeister



Anlage zur Genehmigung auf Benutzung von Gemeinderäumen

- 1. Der Hausmeister ist Beauftragter der Gemeinde. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2. Mit dem Hausmeister ist die Vorbereitung der Veranstaltung, der Abbau, die Reinigung und die Endabnahme persönlich abzusprechen.
- 3. Der Hausmeister meldet der Gemeinde zur Gebührenberechnung
 - seine Anwesenheitszeiten, die für die Veranstaltung erforderlich waren
 - den Aufwand für die Toilettenreinigung
 - den Gläserbruch.
- 4. Mit Beginn der Sperrzeit ist die Bewirtung sofort einzustellen.
- 5. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf der Getränkekarte mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten als das billigste alkoholische Getränk, bei gleicher Menge.
- 6. Für die Ausgabe von Essen soll kein Einweg-Geschirr verwendet werden.
- 7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen gut sichtbar angebracht werden.
- 8. Für die Reinigung der Räume nach der Veranstaltung gilt:
 - a) alle Wirtschaftsräume und deren Einrichtungen wie Theke, Arbeitsplatten, Küchenzeile, Herde, Kühlschränke, Regale sowie die mit Steinböden ausgelegten Räume sind nass zu reinigen. Die Toilettenreinigung wird vom Hausmeister veranlasst.
 - b) die für die Veranstaltung benutzten Räume wie Hallen, Säle, Bühnen etc. sind gründlich zu fegen. Die Nassreinigung führt der Hausmeister nach Bedarf durch.
 - c) Gläser und Geschirr sind zu reinigen und an die entsprechenden Plätze zurückzustellen,
 - d) für die Abfallbeseitigung ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
- 9. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.